

Nr. 23

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
an den Agglomerationsrat

**Botschaft betreffend die Subventionierung
der Massnahme 22.7 des AP2
«Gestaltung Dort-Verte
Abschnitt Les Rochettes»**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	1
II.	Massnahme 22.7: Gestaltung Dort-Verte Abschnitt Les Rochettes	2
III.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	5

Beilage

- Beschlussentwurf betreffend die Subventionierung der Massnahme 22.7

Glossar:

Alle Abkürzungen im Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle.
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
ASTRA	Bundesamt für Strassen
LV	Langsamverkehr
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, vom Agglomerationsrat am 12. Oktober 2016 genehmigt
RPA	Regionaler Richtplan der Agglomeration Freiburg
RUBD	Raumplanungs- Umwelt- und Baudirektion des Staats Freiburg
Statuten	Statuten der Agglomeration Freiburg
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg

23 – 2016-2021: Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme 22.7 des AP2 «Gestaltung Dort-Verte Abschnitt Les Rochettes»

Das vorliegende Subventionsgesuch bezieht sich auf die Massnahme 22.7 des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation (nachfolgend AP2)*. Im Rahmen dieser Botschaft an den *Agglomerationsrat (nachfolgend Rat)*, beantragt der *Agglomerationsvorstand (nachfolgend Vorstand)*, gestützt auf die *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg vom 12. Oktober 2016 (nachfolgend Richtlinie)*, der Gemeinde Villars-sur-Glâne eine Subvention für ein Projekt in Bezug auf eine Mobilitätsinfrastruktur zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrats

I. Allgemeines

Die Subventionierung der in der regionalen Richtplanung eingetragenen Massnahmen wird durch die *Richtlinie* vom 12. Oktober 2016 geregelt. Artikel 5 dieser *Richtlinie* bestimmt, dass zu den Massnahmen, die von einer Subventionierung von 50 % durch die *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* profitieren, insbesondere die Massnahmen mit Priorität A des AP2 gehören. Dies ist bei der hier vorgestellten Massnahme der Fall. Die *Richtlinie* sieht zudem in Artikel 7 vor, dass der Subventionsbetrag anhand des im AP2 eingetragenen Betrages für die betreffende Massnahme unter Abzug allfälliger Beteiligungen des Staats Freiburg und Dritter berechnet wird. Artikel 3 sieht seinerseits vor, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen und eventuelle Kostenüberschüsse zulasten des Bauherrn gehen (grundsätzlich die Gemeinden). Zudem wird in Anwendung von Artikel 8 die Mitfinanzierung des Bundes vom 50 %-igen Brutto-Subventionsbetrag der *Agglomeration* in Abzug gebracht.

Auf der Grundlage der *Richtlinie* hat der *Vorstand* ein Verfahren für die Behandlung der Subventionsgesuche für die Massnahmen festgelegt. Dieses Verfahren erlaubt den Gemeinden, vor der Realisierung der Arbeiten bei der *Agglomeration* ein Gesuch für die betreffende Massnahme einzureichen. Gestützt auf einen detaillierten Kostenvoranschlag wird der höchstmögliche Subventionsbetrag zum vorgegebenen Satz von 50 % des von der Gemeinde vorgesehenen Nettokostenbetrages berechnet und in Form eines 50 %-igen Kostendachs zu dem im AP2 eingetragenen Betrag festgelegt. Die Berechnung und die Begründung des *Vorstandes* werden der Gemeinde in Form einer Stellungnahme mitgeteilt, in der sich der *Vorstand* verpflichtet, dem *Rat* das entsprechende Subventionsbegehren zu unterbreiten. Nimmt der *Rat* das Begehren an, verfügt die Gemeinde über eine Frist von vier Jahren, um die betreffende Massnahme gemäss Artikel 37 Absatz 3 der *Statuten der Agglomeration (nachfolgend Statuten)* umzusetzen. Nach Abschluss der Arbeiten wird der effektive Subventionsbetrag unter Berücksichtigung der Teuerung und der MwSt. auf der Grundlage der Schlussabrechnung festgelegt und der Gemeinde überwiesen. Kommen die effektiven Ausgaben unter dem vom *Rat* genehmigten Betrag zu stehen, wird der Subventionsbetrag neu berechnet, um die 50 % der effektiven Nettoausgaben der Gemeinde zu erreichen.

Der *Vorstand* betont, dass die in den Massnahmenblättern des AP2 eingetragenen Beträge weder Teuerung noch MwSt. enthalten. So ist der vom *Rat* genehmigte Subventionsbetrag nach der

Realisierung einer Massnahme der Entwicklung des Baupreisindex¹ zwischen Oktober 2011 (Datum des berücksichtigten Referenzindex für das AP2) und dem Realisierungsdatum der Massnahme anzupassen. Zu diesem Betrag ist die MwSt. gemäss des während der Arbeiten gültigen Steuersatzes hinzuzurechnen, um den effektiven Subventionsbetrag zu erhalten.

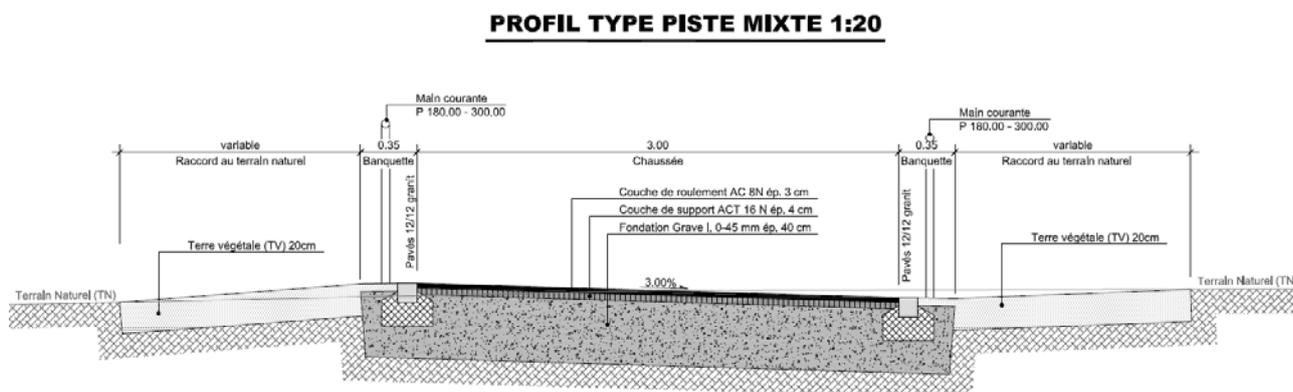
Da zum Zeitpunkt der Gewährung der Subvention die genaue Höhe des Referenzindex für die Berechnung der Teuerung nicht bekannt ist, beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, aufgrund der Beträge zum Wert von 'Oktober 2011' ohne Teuerung und MwSt. zu entscheiden, was den im AP2 eingetragenen Beträgen entspricht. Dieser Modus operandi entspricht, sowohl für die Berechnung (auf ein Referenzwertdatum festgelegte Beträge) als auch für die Überweisung (unter Einbezug der Teuerung und der MwSt.), dem durch den Bund praktizierten Verfahren für mitfinanzierte Massnahmen.

Die Gemeinde Villars-sur-Glâne beantragt eine Subvention für die Massnahme 22.7 des AP2 mit dem Titel «Gestaltung eines Fahrradweges (Profil) auf der Verbindung zur Dorte Verte in Villars-sur-Glâne, Abschnitt les Rochettes». Der *Vorstand* hat am 18. Mai 2017 von der Gemeinde Villars-sur-Glâne ein vollständiges Subventionsdossier erhalten.

II. Massnahme 22.7: Gestaltung Dort-Verte Abschnitt Les Rochettes

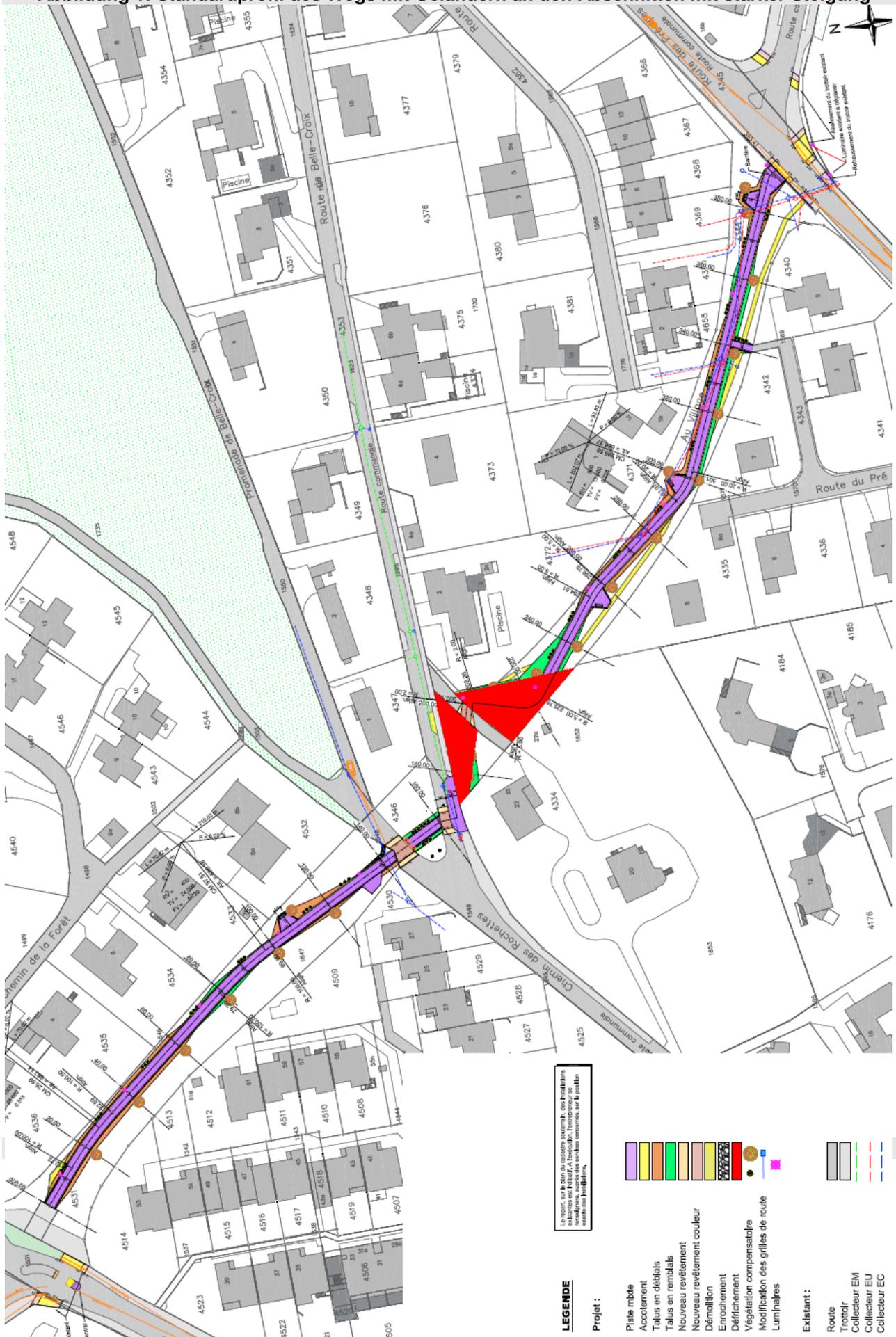
Beschreibung der Massnahme und des Projekts der Gemeinde

Die Massnahme 22.7 des AP2 soll einen eigenständigen, attraktiven und durchgehenden Radweg zwischen den Quartieren Les Dailles, Cormanon und der Stadt Freiburg schaffen. Sie sieht dazu die Verbreiterung des Profils einer bestehenden Fussgängerverbindung sowie die Verbesserung ihrer Zugänglichkeit für Fahrräder vor. Das von der Gemeinde Villars-sur-Glâne entwickelte Projekt nimmt die Ziele der Massnahme 22.7 auf, indem es darauf abzielt, die Entwicklung von Dort-Verte weiterzuführen, um sie zu einer attraktiven Langsamverkehrsverbindung zu machen, in der pflanzliche Akzente und starke, identitätsstiftende landschaftliche Abschnitte aufeinanderfolgen. Die Intervention besteht aus der Instandsetzung und Anpassung an die Normen der beiden Abschnitte des Fussgängerwegs auf beiden Seiten des Chemin des Rochettes sowie aus ihrer Erschliessung für Fahrräder. Das Profil wird auf 3 m verbreitert und die Linienführung leicht korrigiert, um ein möglichst geringes Längsgefälle zu erreichen. Trotzdem erreicht diese an einigen Stellen bis zu 12 %, was folglich die Gestaltung von Ruheplätzen neben der Linienführung rechtfertigt, um die Steigung komfortabler zu machen. Punktuelle Interventionen an den Fussgängerstreifen sowie eine Erneuerung der Strassenbeleuchtung werden ebenfalls durchgeführt. Die Arbeiten in Bezug auf das Fernwärmeprojekt werden mit den Arbeiten der Massnahme koordiniert. Die Plangenehmigung wurde am 18. Juli 2017 von der *Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD)* erteilt und der Realisierungskredit am 5. Oktober 2017 vom Generalrat zugesagt. Dank einer Genehmigung für den vorzeitigen Baubeginn, erteilt am 31. Januar 2018 vom *Bundesamt für Strassen (nachfolgend ASTRA)* für diese vom Bund mitfinanzierte Massnahme, konnten die Arbeiten im März 2018 begonnen werden und laufen für eine Dauer von ungefähr vier Monaten. Eine Übersicht über die Intervention wird in den nachfolgenden Abbildungen 1 und 2 dargestellt.



¹ Für die Berechnung der Teuerung in Bezug auf die Massnahmen der Agglomerationsprogramme der *Agglomération* gilt der Schweizerische Baupreisindex, Region Mittelland, Kategorie Tiefbau.

Abbildung 1: Standardprofil des Wegs mit Geländern an den Abschnitten mit starker Steigung



Behandlung des Subventionsgesuches

Der *Vorstand* ist grundsätzlich der Auffassung, dass das Projekt für den Bau eines gemischten Fuss- und Radwegs «Dort-Verte» im Abschnitt Les Rochettes dem *RPA* entspricht. Denn das Projekt entspricht insbesondere in dem Sinne den im strategischen Bericht vom 16. Dezember 2016 festgelegten Hauptzielsetzungen Z3.1 und Z3.3, als es eine vermehrte Nutzung des *LV* für agglomerationsinterne Strecken fördert. Es entspricht zudem der Strategie M2 «Langsamverkehr», sowie dem Konzept K2.3 «Ein strukturiertes Langsamverkehrsnetz». Zudem ist der *Vorstand* der Ansicht, dass das von der Gemeinde Villars-sur-Glâne präsentierte Projekt den Zielsetzungen der Massnahme 22.7 entspricht.

Der zulasten der Gemeinde Villars-sur-Glâne gehende Betrag für dieses Vorhaben beläuft sich auf CHF 353'520 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.). Er liegt über dem subventionierbaren, in der Massnahme 22.7 festgelegten Höchstbetrag von CHF 300'000 und die Berechnung der Subvention ist folglich bei diesem Betrag gedeckelt. In Anwendung eines Subventionssatzes von 50 %, wie in Artikel 5 der *Richtlinie* vorgesehen, beläuft sich der Gesamtbetrag der Subvention auf CHF 150'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.).

In Anwendung von Artikel 8 der *Richtlinie* wird die für diese Massnahme vorgesehene Mitfinanzierung des Bundes zum Satz von 40 % gemäss Leistungsvertrag des *AP2* vollständig der *Agglomeration* überwiesen. Die Höchstbeteiligung des Bundes wurde im Voraus im Antragsdossier für die Finanzierungsvereinbarung festgelegt und dem *ASTRA* am 6. Oktober 2017 übermittelt. Sie beläuft sich auf CHF 112'400 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.). Es wird erwartet, dass bis Ende 2018 die Finanzierungsvereinbarung vom *ASTRA* und vom Staatsrat unterzeichnet wird. Diese ist zurzeit aus bundesinternen formalen und rechtlichen Gründen ausgesetzt. Gemäss den verschiedenen Parametern ergibt sich folgende Aufteilung des subventionierbaren Höchstbetrags:

Beteiligte	Verteilung	Betrag in CHF (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.)	
<i>Gemeinde</i>	50 %	150'000	
<i>Agglomeration</i>	50 %	150'000	
		Subvention des Bundes 112'400	Saldo Agglomeration 37'600
Total	100 %	300'000	

Abbildung 1: Finanzielle Aufteilung

Unter Berücksichtigung des Vorangehenden beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, der Gemeinde Villars-sur-Glâne für diese Massnahme eine Subvention von 50 % in der Gesamthöhe von CHF 150'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) zu gewähren. Dieser Betrag setzt sich aus der Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von CHF 112'400 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) und der Nettosubvention der *Agglomeration* in Höhe von CHF 37'600 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) zusammen. Informationshalber sei vermerkt, dass diese Beträge zum Wert 'Oktober 2017' berechnet, Teuerung und MwSt. inbegriffen, heute einer Summe von CHF 123'700 für die Mitfinanzierung des Bundes und von CHF 41'400 für den Anteil der *Agglomeration* entsprechen, also eine Gesamtsubvention von CHF 165'100 darstellen.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die *Agglomeration* vom Staat Freiburg im Rahmen der Investitionshilfe für die regionalen Verkehrsverbunde eine Unterstützung in Höhe von CHF 21'112 (nicht indexierter Betrag) erwartet. Dieser Betrag entspricht 50 % der Nettosubvention der *Agglomeration*. Dieser Betrag wird der *Agglomeration* ohne Anzahlung überwiesen und verbleibt nach Ende der Arbeiten und Erstellung der Schlussberechnung bei ihr.

Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* will diese Investition von CHF 37'600 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) über ein Bankdarlehen finanzieren. Sie ist gemäss dem gesetzlichen Satz von 4 % abzuschreiben, was einem jährlichen Betrag von CHF 1'504.00 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) entspricht. Die Einschätzung der zu erwartenden Zinsen gründet auf der Annahme eines Darlehens für eine Dauer von 10 Jahren mit einem Zinssatz von 2 %. Angesichts einer erhöhten Unsicherheit in Bezug auf die Bedingungen des Finanzmarktes über diesen Zeithorizont hinaus wird von einem Zinssatz von 4 % für die Folgejahre gerechnet. Auf dieser Grundlage wird die gesamte Zinslast auf CHF 14'360.40 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) geschätzt, was durchschnittlichen jährlichen Zinsen von CHF 410.30 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) entspricht. Unter Vorbehalt der Annahme dieses Geschäfts durch den *Rat* wird diese Investition unter der Rubrik 650.522.49 des Investitionsvoranschlags 2018 eingetragen. Die Subvention gelangt der Gemeinde Villars-sur-Glâne nach Abschluss der Arbeiten und nach Erhalt der Subvention des Bundes zur Auszahlung.

III. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, den dieser Botschaft beigelegten Beschlussentwurf anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

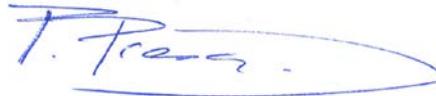
Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.1 und 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg vom 1. Juni 2008,
- die Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration vom 12. Oktober 2016,
- den Richtplan der Agglomeration Freiburg, der am 13. Oktober 2013 vom Agglomerationsrat verabschiedet und am 5. Dezember 2016 vom Staatsrat genehmigt wurde.

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Botschaft Nr. 13 des Agglomerationsvorstandes vom 12. Oktober 2017,
- der Botschaft Nr. 23 des Agglomerationsvorstandes vom 19. April 2018,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Villars-sur-Glâne eine Subvention in Höhe von CHF 150'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) für die Massnahme «Gestaltung Dort-Verte Abschnitt Les Rochettes» auszuzahlen.

² Dieser Betrag beinhaltet einesteihs die Mitfinanzierung des Bundes von CHF 112'400 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) sowie anderenteils die Nettosubvention der Agglomeration von CHF 37'600 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.).

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, die Nettoinvestition der Agglomeration von CHF 37'600 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MwSt.) über ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.49 des Voranschlages 2018 eingetragen und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Art. 3

Der effektive Subventionsbetrag wird die zum Zeitpunkt der Abschlussrechnung gültige Teuerung und MwSt. berücksichtigen.

Freiburg, 13. September 2018

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Marc Lüthi

Félicien Frossard